

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 3

Hildesheim, den 26. März

2007

Inhalt:

Apostolischer Stuhl

Verlautbarung des Apostolischen
Stuhls 62

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe
zur RENOVABIS-Pfingstkollekte
2007 62

Anweisung zur Durchführung
der Aktion RENOVABIS
in der Zeit vom 6. Mai bis zum
27. Mai 2007 und der Kollekte am
Pfingstsonntag, 27. Mai 2007 ... 64

Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Solidarität mit den Christen im
Heiligen Land (Palmsonntags-
Kollekte 2007) 66

Verlautbarung der Deutschen Bischofs-
konferenz 68

Der Bischof von Hildesheim

Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen
Caritasverbandes (AVR) 68

Pontifikalhandlungen 2006 83

Allgemeines Dekret zur Behandlung
von Messstipendien in steuerlicher
Hinsicht 86

Bischöfliches Generalvikariat

Diakonenweihe 87

Treffen der Priester im Ruhestand .. 88

Kirchliche Mitteilungen

Weihekurswochen
Herbst 2007/Frühjahr 2008 88

Urlaubsvertretung 88

Diözesannachrichten 89

Verlautbarung des Apostolischen Stuhls

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 177 Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum Caritatis* Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe, den Klerus, die Personen gottgeweihten Lebens und an die christgläubigen Laien über die Eucharistie Quelle und Höhepunkt von Leben und Sendung der Kirche.

Nach Herausgabe der Verlautbarung wird allen Priestern, Diakonen, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst und den Pfarrgemeinderatsvorsitzenden ein Exemplar zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstkollekte 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Die Familie steht europaweit vor großen Herausforderungen. Viele gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen wirken sich belastend auf Ehe und Familie aus. Gleichzeitig sehnen sich die meisten Menschen danach, in einer stabilen und dauerhaften Partnerschaft zu leben und Kinder zu haben. Besonders schwer haben es junge Paare und Familien im Osten Europas. Sie zählen zu den Verlierern der Nachwende-Zeit.

Mit dem Leitwort „Einander Halt sein! Ehe und Familie im Osten Europas stärken“ lenkt die Solidaritätsaktion RENOVABIS deshalb in diesem Jahr den Blick besonders auf die Situation der Familien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Viele Familien dort kämpfen mit existenziellen Sorgen. Armut und Arbeitslosigkeit prägen ihren Alltag, vor allem in den ländlichen Regionen. In dem

Maß, wie Verzweiflung und Orientierungslosigkeit zunehmen, steigt die Zahl gescheiterter oder zerrütteter Ehen. Die Zahl der Abtreibungen ist in einigen Ländern dramatisch hoch. Alkohol- und Drogenmissbrauch sind weit verbreitet. Zahlreiche Eltern verlassen ihre Heimat, um im Ausland Arbeit zu finden; ihre Kinder bleiben ohne sie zurück. So ereignen sich Tag für Tag menschliche Tragödien.

RENOVABIS stellt sich diesen Herausforderungen. Gerade jungen Ehen und Familien wird geholfen – durch gezielte Förderung katholischer Familienzentren und Beratungsstellen, durch zahlreiche sozial-caritative Projekte der Familienhilfe, aber auch durch Maßnahmen der Familienpastoral für zerstörte Ehen und Familien.

Liebe Brüder und Schwestern, wir bitten Sie herzlich, im Gebet Ihrer Verbundenheit mit der Kirche in Osteuropa Ausdruck zu verleihen und Familien in diesem Teil unseres gemeinsamen Kontinents zu stärken. Unterstützen Sie am Pfingstsonntag die Arbeit von RENOVABIS mit einer großzügigen Gabe.

Tabgha (Israel), den 28. Februar 2007

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20.05.2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

**Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS
in der Zeit vom 6. Mai bis zum 27. Mai 2007
und der Kollekte am Pfingstsonntag, 27. Mai 2007**

Einander Halt sein!

Ehe und Familie im Osten Europas stärken

So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2007. Mit diesem Leitwort lenkt das katholische Osteuropa-Hilfswerk Renovabis den Blick auf die Verlierer der gegenwärtigen Entwicklungsprozesse in den östlichen Ländern Europas. Für viele Familien haben die Veränderungen große Nachteile, ja eine neue Armut mit sich gebracht. So leiden Kinder darunter, dass ihre Eltern keine Arbeit haben. Renovabis will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten für die Familien in den Ländern Osteuropas verbessern.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2007

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2007 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 6. Mai 2007 in Münster eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird Bischof Dr. Reinhard Lettmann mit Erzbischof Dr. Józef Zycinski von Lublin (Polen), weiteren Bischöfen und Gästen aus Bosnien, Polen, Rumänien, aus Russland, der Slowakei und Tschechien um 10 Uhr im Sankt-Paulus-Dom zu Münster feiern.
- Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2007, wird in Würzburg Bischof Dr. Friedhelm Hofmann mit Bischöfen und Gästen aus Rumänien und der Ukraine um 10 Uhr im Würzburger Dom begangen. Bereits am Freitag, dem 25. Mai, feiert der Kiewer Großerbischof und Metropolit der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche Lubomyr Kardinal Husar in Würzburg in der Marienkapelle am Markt eine Ökumenische Vesper mit Vertretern unterschiedlicher Konfessionen aus Ost und West. Daran nimmt auch der Würzburger Altbischof Dr. Paul Werner Scheele teil.
- Die Aktionszeit beginnt am Montag, dem 30. April in Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, dem 6. Mai 2007, und endet am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2007, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (27. Mai 2007) sowie in den Vorabendmessen (26. Mai 2007) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2007

ab Montag, 30. April 2007 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate (im Bistum Münster bereits kurz nach Ostern)

- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 6. Mai 2007

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Münster um 10 Uhr im Sankt-Paulus-Dom zu Münster

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 19./20. Mai 2007

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Seite 74)
- in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass
 - die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
 - zum Pfarramt gebracht oder
 - dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder *Einlegen in die Gottesdienstordnung*

Samstag und Pfingstsonntag 27./28. Mai 2007

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Osteuropa-Kollekte
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.:
„Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. – Darunter leiden viele Familien existenzielle Not.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2007“ an die Bistumskasse unter Angabe der Buchungskonto-Nr. 442 108 zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2007 von Renovabis-Gründervater Weihbischof em. Leo Schwarz (Trier) unter dem Titel „Pfingsten im Zeichen des Kreuzes“ legt Meditationen für die Erwartungszeit vor der Herabkunft des Heiligen Geistes vor. Bischof Leo Schwarz ließ sich vom Berg der Kreuze im litauischen Šiauliai inspirieren. Zu den Texten gibt er auch Bilder an die Hand, die auch auf der CD zur Renovabis-Pfingstaktion und als Foliensatz erhältlich sind. Diese Pfingstnovene empfiehlt unser Bischof ausdrücklich für die Zeit zwi-

schen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und den verschiedenen Verbänden.

- Neben den „Bausteinen für den Gottesdienst“, in diesem Jahr mit Predigtimpulsen von Br. Paulus Terwite und den dazu gehörenden Renovabis-Kletterpflanzen-Sämereien, sei auf das Themenheft mit Familienalbum hingewiesen. Außerdem dienen der Renovabis-Pfingstaktion neue Segenswunschbänder, Postkarten-Sets und Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Wieder gibt es sämtliche Materialien auch auf einer CD-Rom, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising

Tel. 0 81 61/53 09-49, Fax: 0 81 61/53 09 -44

E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

MATERIALBESTELLUNG: renovabis@eine-welt-mvg.de

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2007)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Als Minderheit in Israel und Palästina sind sie angesichts der gewalttätigen Konflikte, die die Region weiterhin fest im Griff halten, in einer außerordentlich schwierigen Situation. Viele sehen keine Zukunft mehr und verlassen ihre Heimat. Mehr denn je bedürfen sie deshalb heute der Ermutigung und der Solidarität. Wir müssen ihnen zeigen, dass sie nicht alleine stehen.

Deshalb haben wir deutschen Bischöfe uns zu Beginn der österlichen Bußzeit als Pilger auf den Weg ins Heilige Land begeben. Tief bewegt haben wir an den heiligen Stätten die Eucharistie gefeiert und für Frieden und Versöhnung gebetet: In der Primatskapelle am See Genezareth, vor der Verkündigungsgrotte in Nazareth, in der Grabeskirche in Jerusalem und in der Katharinenkirche

bei der Geburtsgrötte in Bethlehem. So kamen wir nicht nur mit den geschichtlichen Zeugnissen des Christentums in Berührung, sondern haben die Heil bringende Gegenwart Gottes auch in unserer Zeit erfahren.

Ebenso wichtig wie der Besuch heiliger Stätten waren für uns Bischöfe die Begegnungen und das Gespräch mit den Christen vor Ort und der Besuch ihrer sozialen Einrichtungen und Schulen. Wir wollten den christlichen Gemeinden – den „lebendigen Steinen“ unseres Glaubens – zeigen, dass sie nicht alleine gelassen sind.

In eindringlicher Weise ist uns auf dieser Reise wiederum vor Augen geführt worden, dass es neuer Wege auf der Suche nach Gerechtigkeit und Frieden bedarf. Wechselseitiges Vertrauen ist nötig, um den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen. Wir bekräftigen die Worte von Papst Benedikt XVI. in seiner Ansprache am 8. Januar 2007: „Die Israelis haben das Recht, in Frieden in ihrem Land zu leben; die Palästinenser haben das Recht auf ein freies und souveränes Vaterland.“

Gemeinsam mit den Bischöfen im Heiligen Land bitten wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, der Kirche im Heiligen Land im Gebet zu gedenken und mit einer großzügigen Spende Mittel für ihren schwierigen Dienst bereitzustellen. Schließlich möchten wir die Kirchengemeinden und -gruppen ermutigen, unserem Beispiel zu folgen und Pilgerreisen in die Heimat unseres Herrn Jesus Christus zu unternehmen.

Tabgha (Israel), den 28. Februar 2007

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 1. April 2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Die deutschen Bischöfe

Nr. 87 Geistliche Verbandsleitung in den katholischen Jugendverbänden

Die in der Erklärung der Deutschen Bischöfe „Geistliche Leitung in den katholischen Jugendverbänden“ im Jahre 1997 vorgelegten Regelungen hatten eine Gültigkeit von fünf Jahren, die 2003 um weitere zwei Jahre verlängert wurde. Die Deutsche Bischofskonferenz hat die vorliegenden Grund- und Leitlinien am 22. Januar 2007 verabschiedet. Sie verbindet damit die Hoffnung, dass sie für das geistliche Leben in den katholischen Jugendverbänden und für deren Verantwortungsträger nachhaltig Orientierung bieten.

Die hier vorgelegte Arbeitshilfe klärt den Begriff der geistlichen Verbandsleitung in den katholischen Jugendverbänden und gibt Hinweise für Voraussetzungen, Aufgabenfeld und Einsatz der Geistlichen Verbandsleitung.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Dezember 2006

A. Einmalzahlungen im Tarifgebiet West

1. Es wird folgender neuer Abschnitt III a der Anlage 1 zu den AVR eingefügt:

„Einmalzahlungen für die Jahre 2006, 2007 und 2008

- (a) Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich des § 2a AT AVR unterfallen, erhalten für die Jahre 2006 und 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 450,- Euro, die mit den Bezügen für den Monat Dezember 2007 ausgezahlt wird.

Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich des § 2a AT AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2008 eine weitere Einmalzahlung in

Höhe von 450,- Euro, die mit den Bezügen für den Monat Dezember 2007 ausgezahlt wird.

- (b) Durch Dienstvereinbarung können für den Fälligkeitstermin der Einmalzahlungen andere Zeitpunkte, die vor dem 31.12.2008 liegen müssen, vereinbart werden.
- (c) Durch Dienstvereinbarung kann nach Information der Mitarbeitervertretung die Kürzung oder Streichung der Einmalzahlungen vereinbart werden. Dabei hat der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in Schriftform über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung so umfassend zu informieren, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Bestehen für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, sind der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht, vorzulegen. Ist die Einrichtung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushaltes und der Jahresrechnung vorzulegen. Der Text dieser Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (d) Soweit für Mitarbeiter zum Fälligkeitstermin nach Absatz a der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf Einmalzahlungen ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage der nach Absatz c Sätze 2 und 3 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.
- (e) Ein Anspruch auf die Zahlungen nach Absatz a besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die jeweiligen Zahlungen werden auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.
- (f) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlungen, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz a.
- (g) Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

2. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. November 2006 in Kraft.

B. Erhöhung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost auf 93,5%

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab dem 1. Januar 2007 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
2. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. Januar 2007, nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a ab 1. Januar 2007 folgende Änderungen ein:
 - (I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)
Nach der Überschrift wird folgende neue Regelung eingeführt:
„Abweichungen von der Erhöhung des Bemessungssatzes zum 1. Januar 2007
 - (a) Die Erhöhung des Bemessungssatzes ab 1. Januar 2007 kann bis zum 31. Dezember 2008 durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
 - (b) Dabei hat der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in Schriftform über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung so umfassend zu informieren, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Bestehen für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, sind der

Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht, vorzulegen. Ist die Einrichtung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushaltes und der Jahresrechnung vorzulegen. Der Text dieser Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- (c) Soweit für Mitarbeiter zum 1. Januar 2007 der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf die Anpassung ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage des Absatzes b Sätze 2 und 3 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage) erhält folgende Fassung:

„1. Die Wechselschichtzulage beträgt ab 1. Januar 2007 in den Fällen des

- | | |
|------------------------|------------|
| a) Absatz (b) Ziffer 1 | 95,61 EUR, |
| b) Absatz (b) Ziffer 2 | 57,37 EUR |

monatlich.“

„2. Die Schichtzulage beträgt ab 1. Januar 2007 in den Fällen des

- | | |
|------------------------|------------|
| a) Absatz (c) Ziffer 1 | 43,03 EUR, |
| b) Absatz (c) Ziffer 2 | 33,46 EUR |

monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII a (Heim- und Werkstattzulage) erhält folgende Fassung:

„Die Heim- und Werkstattzulage beträgt ab 1. Januar 2007 in den Fällen des Absatz

- | | |
|----------------------|------------|
| a) Absatz (a) Satz 1 | 57,37 EUR, |
| b) Absatz (a) Satz 2 | 28,69 EUR, |
| c) Absatz (b) Satz 1 | 38,24 EUR |

monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen) erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen nach Absatz (e) betragen ab 1. Januar 2007 in den Fällen der

- | | |
|-------------|------------|
| 1. Ziffer 1 | 9,57 EUR, |
| 2. Ziffer 2 | 11,95 EUR, |
| 3. Ziffer 3 | 14,34 EUR, |
| 4. Ziffer 4 | 14,34 EUR, |
| 5. Ziffer 5 | 9,57 EUR, |
| 6. Ziffer 6 | 14,34 EUR, |
| 7. Ziffer 7 | 11,95 EUR, |
| 8. Ziffer 8 | 14,34 EUR |

monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter) erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt ab 1. Januar 2007 14,41 EUR.“

(II) Absatz (4) Nr. 3 (Anlage 2, 2a, 2b, 2c und 2d zu den AVR Vergütungsgruppen für Mitarbeiter)) erhält folgende Fassung:

„3. Die in den Tätigkeitsmerkmalen bzw. Anmerkungen in festen Beiträgen ausgebrachten Zulagen werden vom 01. Januar 2007 an in Höhe von 93,5 v.H. gezahlt.“

(III) Absatz (9) (Anlage 6a zu den AVR [Zeitzuschläge, Überstundenvergütung]) erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden Anwendung mit der Maßgabe, dass die Stundenvergütung für den in § 2a Abs. 1 AT beschriebenen Geltungsbereich in eigenen Tabellen festgelegt ist und die Zeitzuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr ab 1. Januar 2007 1,20 EUR bzw. 0,60 EUR betragen.“

(IV) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse]) erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der Anlage 7 gelten mit folgender Maßgabe:

1) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Krankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt ab 1. Januar 2007

im ersten Ausbildungsjahr	681,67 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr	737,31 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr	826,95 EUR.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 01. Januar 2007 619,84 EUR.

3) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags der Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt ab 1. Januar 2007:

	Entgelt	Verheirateten-
	EUR	zuschlag
		EUR
1. Pharmazeutisch-technische Assistenten	1.107,12	60,23
2. Masseur und med. Bademeister	1.057,72	60,23
3. Sozialarbeiter	1.302,60	63,21
4. Sozialpädagogen	1.302,60	63,21
5. Erzieher	1.107,12	60,23
6. Kinderpfleger	1.057,72	60,23
7. Altenpfleger	1.107,12	60,23
8. Haus- und Familienpfleger	1.107,12	60,23

- | | | |
|---------------------------|----------|-------|
| 9. Heilerziehungshelfer | 1.057,72 | 60,23 |
| 10. Heilerziehungspfleger | 1.160,96 | 60,23 |
| 11. Arbeitserzieher | 1.160,96 | 60,23 |
| 12. Rettungsassistenten | 1.057,72 | 60,23 |
- 4) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt ab 1. Januar 2007:
- | | |
|----------------------------|--------------|
| „im ersten Ausbildungsjahr | 577,21 EUR, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 622,85 EUR, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 664,72 EUR, |
| im vierten Ausbildungsjahr | 722,81 EUR.“ |
- (V) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:
- „Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden mit folgender Maßgabe Anwendung:
Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR ab 1. Januar 2007:
- (2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen
- | | |
|--|-------------|
| 1b bis 1 | 40,19 EUR, |
| 2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 zu den AVR eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 | 107,15 EUR, |
| 5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 zu den AVR eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 | 100,46 EUR, |
| 9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 | 85,06 EUR. |
- (3) entfällt
- (4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 40,19 EUR.“

8. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. November 2006 in Kraft.

C. Ergänzung des Beschlusses zum Bereitschaftsdienst vom 26./27.10.06

§ 8 der Anlage 5 zu den AVR wird um folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 1: Unter Buchstabe d) fallen auch Rettungsdienste.“

D. Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 20 eingefügt:

„Anlage 20 Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege

Präambel

Mit dieser Regelung soll hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen und deren Angehörigen ein finanzierbares Angebot für personen- und haushaltsnahe Unterstützungsleistungen einschließlich sozialer Betreuung bei ambulanten Diensten eröffnet werden. Hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen soll ermöglicht werden, so lange wie möglich zu Hause leben zu können. Gleichzeitig will die Regelung ein erster Schritt zur Eindämmung der Schwarzarbeit im Bereich der häuslichen Pflege sein. In Ergänzung zu den vorhandenen Angeboten der Caritas-Sozialstationen wird zudem für unausgebildete Kräfte ein Angebot an neuen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen geschaffen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege gilt ausschließlich in Ergänzung zu pflegefachlichen und Pflegehilfstätigkeiten in der ambulanten Altenpflege.

§ 2 Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege

(1) Unter Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege sind folgende Tätigkeiten zu verstehen:

- Betreuung und Beaufsichtigung,
- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung (z.B. beim Gehen und Lesen, bei der Unterstützung von sozialen und kulturellen Kontakten),
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (darunter fallen z.B. einfache Tätigkeiten im Haushalt, einfache Alltagsverrichtungen, wie Essen und Trinken sowie Hygiene),
- Botengänge und begleitende Tätigkeiten, wie Begleitung bei Arztbesuchen, bei Physiotherapie, bei Amtsgängen,

soweit diese Tätigkeiten nicht in die Zuständigkeit qualifizierter Pflegeberufe und hauswirtschaftlicher Berufsgruppen fallen.

Diese Tätigkeiten erfordern keine Vorkenntnisse. Sie können nach kurzer Einweisung (bis zu einer Woche) ausgeführt werden.

(2) Die Alltagsbegleitung kann von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen stundenweise angefordert werden. Der konkrete Leistungsinhalt und -umfang wird individuell zwischen dem Leistungsnahmer und dem ambulanten Dienst als Leistungserbringer vereinbart.

Die Einsatzzeit liegt in der Regel zwischen 6:00 und 22:00 Uhr an Werk-, Sonn- und Feiertagen, bei Bedarf aber auch darüber hinaus.

- (3) Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um eine Pflegesachleistung nach SGB XI, nicht um ein Angebot nach §§ 45a ff. SGB XI und nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V.

§ 3 Anforderungsprofil an den Träger

- (1) Träger des Angebotes „Alltagsbegleiter“ sind nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassene ambulante Pflegedienste.
- (2) Sie erklären – im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung – ihre Bereitschaft, folgende Mindeststandards einzuhalten und umzusetzen:
- ein zeitumfängliches, qualitätsgesichertes und verlässliches Unterstützungsangebot für hilfe- und pflegebedürftige Menschen im häuslichen Bereich in Ergänzung zu dem bestehenden pflegefachlichen Angebot aufzubauen;
 - für den Bereich Alltagsbegleitung nur Mitarbeiter ohne einschlägige fachliche Qualifikation und ohne einschlägige Vorkenntnisse einzustellen und nur in diesem Tätigkeitsfeld einzusetzen;
 - eine Einarbeitung und regelmäßige fachliche Begleitung – orientiert an den Einarbeitungsempfehlungen des Deutschen Caritasverbandes – so sowie eine Kontrolle der geleisteten Arbeit zu gewährleisten;
 - eine telefonische Erreichbarkeit für Leistungsempfänger und Alltagsbegleiter sicherzustellen;
 - bei Krankheit und Urlaub der Alltagsbegleiter und in Notfällen eine Vertretung zu gewährleisten.

§ 4 Anforderungsprofil an Bewerber

- (1) Anforderungen an Bewerber sind:
- Mindestalter 18 Jahre
 - Hinreichende Deutschkenntnisse (d.h. situationsbezogen)
 - Erfahrung in der Haushaltsführung
 - Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses
 - Nachweis der gesundheitlichen Eignung.
- (2) Die Festlegung der Eignung erfolgt durch den Träger des ambulanten Dienstes hinsichtlich
- der körperlichen und psychischen Belastbarkeit
 - der sozialen und emotionalen Kompetenz
 - der Alltagskompetenz.

§ 5 Vergütung

- (1) Die monatliche Vergütung beträgt für Mitarbeiter i.S.d. § 2a des Allgemeinen Teils zu den AVR 1.202,05 € und für alle sonstigen Mitarbeiter 1.285,62 €.

- (2) Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Abs. 1 festgelegten Monatsvergütung.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, 21 und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, III, IV, V, VI, VII, VIIa, VIII, VIIIa und XIV, der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 3, 3a, 3b, 3c, 3 (Ost), 3a (Ost), 3b (Ost), 3c (Ost), 4, 4 (Ost), 7, 10, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 18 und 19 zu den AVR finden keine Anwendung auf Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege. Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2007.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

E. Verlängerung der Durchführung des Modellprojekts CBT – Wohnhaus St. Michael

1. Die Arbeitsrechtliche Kommission fasst zu Anlage 19 zu den AVR folgenden Beschluss:

„CBT – Wohnhaus St. Michael

Das CBT – Wohnhaus St. Michael, Dechant-Wolter-Str. 11, 51545 Waldbröl, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der Einrichtung mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 30. August 2004 und dem 04. September 2006.

Das Modellprojekt gilt für Mitarbeiter im Leitungsteam Pflege, im Leitungsteam Haus, in der Pflege, in der Verwaltung und in der Küche. Nicht an dem Modellprojekt nehmen solche Mitarbeiter teil, bei denen während der Laufzeit des Modellprojekts eine Unterbrechung oder ein Ruhen des Dienstverhältnis im Umfang von mehr als 3 Monaten eintritt, oder die innerhalb der Projektlaufzeit aus der Einrichtung ausscheiden, sowie Mitarbeiter nach Anlage 18 zu den AVR, Auszubildende, Zivildienstleistende, Praktikanten und Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Die Mitarbeiter erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Zielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v.H. einer von der Vergütungsgruppe abhängigen mittleren Jahresbruttovergütung, sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in gleicher Höhe. Grundlage des Beitrags der Mitarbeiter und

des Dienstgebers ist die Tabelle „Anlage Zusammensetzung variables Entgelt“.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt, das am 01. Januar 2005 begann, wird verlängert und endet am 31. Dezember 2007. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Freiburg, den 14. Dezember 2006

Dr. Peter Neher
Präsident des Deutschen Caritasverbandes

Die vorstehenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14.12.2006 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20. Februar 2007

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Anlage 6a zu den AVR
1% (93,5%) OST

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR
 gültig ab 1. Januar 2007

Vergütungsgruppe	EUR	Vergütungsgruppe	EUR
1	23,62	Kr 14	21,76
1a	21,65	Kr 13	19,61
1b	19,92	Kr 12	18,07
2	18,24	Kr 11	17,05
3	16,47	Kr 10	16,03
4a	15,15	Kr 9	15,08
4b	13,95	Kr 8	14,21
5b	12,89	Kr 7	13,40
5c	11,77	Kr 6	12,48
6b	10,93	Kr 5a	12,02
7	10,26	Kr 5	11,70
8	9,63	Kr 4	11,11
9a	9,28	Kr 3	10,53
9	9,11	Kr 2	10,02
10	8,64	Kr 1	9,57
11	8,06		
12	7,65		

Anlage 3 zu den AVR
1,0% (93,5%) OST

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr
(gültig ab 1. Januar 2007)

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2739,55	3033,38	3327,20	3481,35	3635,49	3789,56	3943,70	4097,82	4251,92	4406,07	4560,18	4701,29
1a	Ib	2490,37	2743,90	2997,39	3138,53	3279,70	3420,84	3562,03	3703,15	3844,35	3985,47	4126,62	4189,99
1b	Ib	2264,25	2481,73	2699,24	2837,51	2975,80	3114,07	3252,32	3390,60	3528,87	3667,15	3724,76	-
2	Ib	2058,29	2244,07	2429,88	2545,09	2660,33	2775,58	2890,81	3006,05	3121,25	3236,47	3309,97	-
3	Ic	1871,03	2030,90	2190,78	2295,95	2401,08	2506,24	2611,35	2716,51	2821,67	2926,82	2942,66	-
4a	Ic	1701,06	1837,87	1974,72	2066,92	2159,11	2251,27	2343,46	2435,67	2527,83	2615,70	-	-
4b	Ic	1546,93	1662,17	1777,41	1858,07	1938,71	2019,37	2100,04	2180,70	2261,38	2324,74	-	-
5b	Ic	1410,05	1503,74	1601,68	1673,70	1742,84	1811,99	1881,11	1950,23	2019,37	2065,46	-	-
5c	II	1300,07	1372,81	1448,06	1510,94	1577,20	1643,44	1709,70	1775,96	1835,00	-	-	-
6b	II	1199,94	1260,50	1321,07	1363,73	1407,82	1451,96	1497,99	1546,93	1595,93	1631,92	-	-
7	II	1109,70	1160,41	1211,08	1246,91	1282,75	1318,57	1354,63	1392,25	1429,91	1453,28	-	-
8	II	1026,92	1068,96	1110,98	1138,17	1162,88	1187,59	1212,30	1237,03	1261,73	1286,46	1309,93	-
9a	II	988,58	1020,30	1052,00	1076,62	1101,25	1125,90	1150,55	1175,19	1199,81	-	-	-
9	II	951,55	986,14	1020,75	1046,71	1070,18	1093,67	1117,15	1140,63	-	-	-	-
10	II	883,57	912,00	940,43	966,39	989,86	1013,32	1036,81	1060,31	1076,38	-	-	-
11	II	803,25	825,48	847,73	865,04	882,32	899,65	916,93	934,25	951,55	-	-	-
12	II	731,57	753,80	776,07	793,35	810,66	827,96	845,27	862,57	879,86	-	-	-

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter*Anlage 3a zu den AVR*
1% (93,5%) OST

gültig ab 1. Januar

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2864,69	2969,97	3075,25	3157,14	3239,02	3320,92	3402,80	3484,69	3566,57
Kr 13	Ib	2491,04	2596,32	2701,60	2783,49	2865,35	2947,25	3029,14	3111,03	3192,91
Kr 12	Ic	2302,24	2400,30	2498,33	2574,57	2650,84	2727,09	2803,34	2879,59	2955,85
Kr 11	Ic	2135,67	2229,77	2323,86	2397,05	2470,24	2543,42	2616,61	2689,80	2762,99
Kr 10	Ic	1976,36	2063,66	2150,97	2218,85	2286,77	2354,64	2422,54	2490,43	2558,33
Kr 9	Ic	1830,15	1910,86	1991,61	2054,40	2117,20	2180,00	2242,79	2305,59	2368,38
Kr 8	Ic	1694,27	1769,06	1843,87	1902,05	1960,25	2018,42	2076,60	2134,78	2192,95
Kr 7	Ic	1570,06	1639,17	1708,25	1762,00	1815,74	1869,48	1923,22	1976,96	2030,69
Kr 6	II	1457,96	1521,27	1584,59	1633,84	1683,09	1732,34	1781,60	1830,83	1880,10
Kr 5a	II	1389,24	1448,45	1507,64	1553,69	1599,72	1645,78	1691,83	1737,87	1783,90
Kr 5	II	1342,07	1398,09	1454,10	1497,66	1541,23	1584,79	1628,33	1671,90	1715,48
Kr 4	II	1256,80	1306,59	1356,37	1395,10	1433,80	1472,53	1511,26	1549,99	1588,70
Kr 3	II	1177,71	1220,01	1262,32	1295,23	1328,12	1361,03	1393,93	1426,84	1459,73
Kr 2	II	1103,56	1140,64	1177,73	1206,57	1235,39	1264,24	1293,07	1321,92	1350,76
Kr 1	II	1035,60	1068,60	1101,60	1127,26	1152,93	1178,60	1204,25	1229,90	1255,57

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR
1% (93,5%) OST

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
 gültig ab 1. Januar 2007

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1396,03	1319,33	1248,96	1216,38	1184,90	1127,11	1058,84	997,92

Anlage 3c zu den AVR
1% (93,5%) OST

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
 gültig ab 1. Januar 2007

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1377,13	1314,11	1256,34

Anlage 4 zu den AVR
1% (93,5%) OST

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)
gültig ab 1. Januar 2007

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	528,54	628,49	713,17	797,85	882,53	967,21	1051,89	1136,57
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	469,71	569,66	654,34	739,02	823,70	908,38	993,06	1077,74
II	5c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	442,45	537,65	622,33	707,01	791,69	876,37	961,05	1045,73

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 84,68 EUR

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag
für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen
12, 11, 10, 9 und Kr 1
9a und Kr 2
8

für das erste zu berücksichtigende Kind um
4,78 EUR
4,78 EUR
4,78 EUR

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
23,90 EUR
19,12 EUR
14,34 EUR

Pontifikalhandlungen 2006

Herr Bischof Norbert Trelle spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Firmungen: Dannenberg, St. Peter und Paul (26), Lüchow, St. Agnes (29), Hannover-Döhren, St. Bernward mit Hannover-Mittelfeld, St. Eugenius und Hannover-Wülfel, St. Michael (36), Laatzen, St. Oliver (23), Hannover, St. Clemens mit Hannover, St. Elisabeth (13), Hannover, St. Heinrich (12), Duderstadt, St. Cyriakus mit Duderstadt-Westerode, St. Johannes Bapt. (44), Neustadt a. Rbge., St. Peter und Paul (51), Garbsen, St. Raphael (35), Garbsen, St. Maria Regina (22), Wunstorf-Steinhude, St. Hedwig (6), Nienburg, St. Bernward (37), Bremerhaven, Hl. Herz-Jesu (16), Braunschweig, St. Cyriakus (33), Osterholz-Scharmbeck, Hl. Familie (31).

Herr Weihbischof Hans-Georg Koitz spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Dekanat Unterelbe: Buxtehude, St. Maria (27), Winsen, Guter Hirt (58), Stade, Heilig Geist (41), Seevetal, St. Altfried (23 + 4 Erw.), Tostedt, Hl. Herz Jesu (18), Buchholz, St. Petrus (38 + 3 Erw.), Egestorf, St. Maria (10).

Dekanat Hannover-Süd/West: Springe-Bennigsen, Maria von der Immerwährenden Hilfe (22), Springe, Christ-König (33), Hannover-Ricklingen, St. Augustinus mit Pattensen und Hemmingen (29), Gehrden, St. Bonifatius (39).

Außerdem: Loxstedt, St. Johannes d. Täufer (16), Wunstorf, St. Bonifatius (27 + 1 Erw.), Salzgitter-Lebenstedt, St. Peter und Paul (1 Erw.), Cuxhaven, St. Marien – Portugiesen (26 + 7 Erw.), Cuxhaven-Altenwalde, Zwölf Apostel (8), Bremerhaven-Geestemünde, Hl. Herz Jesu (43 + 1 Erw.), Bremerhaven-Lehe, Hl. Herz Jesu (22), Hann. Münden, St. Elisabeth (68 + 2 Erw.), Göttingen, St. Godehard (45), Hildesheim, Hl. Kreuz (9 Erw.).

Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Dekanat Borsum-Sarstedt: Harsum-Borsum, St. Martinus (119), Giesen-Ahrbergen, St. Maria, Mutter der Kirche (56), Sarstedt, Heilig Geist (59 + 1 Erw.).

Dekanat Peine: Peine, Hl. Engel (101), Ilsede, St. Bernward (83).

Dekanat Wolfsburg: Italienische Mission (37), Wolfsburg-Vorsfelde, St. Michael (41), Wolfsburg, St. Bernward (28), Wolfsburg-Fallersleben, Mutterschaft Mariens (38 + 2 Erw.), Wittingen, Maria Königin mit Wesendorf, Mariä Himmelfahrt (17), Wolfsburg-Detmerode, St. Raphael mit Wolfsburg-West-

hagen, St. Elisabeth (38), Wolfsburg, St. Heinrich mit St. Joseph (28), Wolfsburg, St. Christophorus (51 + 1 Erw.), Meine, St. Andreas (28), Velpke, Unbefleckte Empfängnis Mariä (21), Gifhorn, St. Altfried (36).

Außerdem: Lüneburg, St. Marien (22), Bockenem, St. Clemens (43), Burgwedel, St. Paulus (14), Hannover-Vahrenheide, St. Franziskus (25 + 2 Erw.), Göttingen, St. Heinrich und Kunigunde (26), Hannover-Ost, St. Martin (28 + 2 Erw.), Braunschweig, St. Bernward (23), Adelebsen, St. Hedwig und Adelheid (13), Dransfeld, St. Marien (17), Göttingen, St. Paulus (22), Göttingen, St. Vinzenz (25), Salzgitter, Maximilian Kolbe (32 + 1 Erw.).

Herr Generalvikar Dr. Schreer spendete das Sakrament der Firmung im Auftrag des Herrn Bischof in folgender Gemeinde:

Verden, Propsteikirche, St. Josef, (53).

Herr Domkapitular Holst spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Uelzen, Zum Göttlichen Erlöser (66), Bad Bodenteich, St. Bonifatius (10), Seesen, Maria Königin (12), Goslar-Jürgenohl, St. Benno (54), Hildesheim, Liebfrauen (26), Vienenburg, Hl. Familie (22), Goslar, St. Jakobus (35 + 2 Erw.), Bad Harzburg, Liebfrauen (6).

Herr Domkapitular Osthaus spendete das Sakrament der Firmung im Auftrag des Herrn Bischof in folgenden Gemeinden:

Laatzen, St. Oliver (18), Walsrode, St. Maria vom hl. Rosenkranz (39), Achim, St. Matthias (44), Zeven, Christ-König (19), Rotenburg/Wümme, Corpus Christi (45).

Herr Domkapitular Pohner spendete das Sakrament der Firmung im Auftrag des Herrn Bischof in folgenden Gemeinden:

Bad Bevensen, St. Joseph (11), Ebstorf, Mariä Heimsuchung (9), Munster, St. Michael (42), Göttingen-Geismar, Maria Frieden (90), Braunschweig, St. Aegidien mit St. Joseph, St. Laurentius und St. Christophorus (25 + 11 Erw.),

Göttingen, St. Michael (17), Hannover-Mühlenberg, St. Maximilian Kolbe (42), Bremen-Grohn, Hl. Familie (53), Bremen-Burgdamm, St. Birgitta (39 + 2 Erw.), Hameln, St. Elisabeth (21 + 1 Erw.).

Herr Propst Damm spendete das Sakrament der Firmung im Auftrag des Herrn Bischof in folgenden Gemeinden:

Duderstadt-Mingerode, St. Andreas (35), Obernfeld, St. Blasius (36), Seulingen, St. Johannes Bapt. (58), Duderstadt-Nesselröden, St. Georg (63 + 1 Erw.), Duderstadt-Brochthausen, St. Georg (49), Seeburg, St. Martinus (31), Duderstadt-Gerblingerode, St. Mariä Geburt (68), Gieboldehausen, St. Laurentius (88), Duderstadt-Hilkerode, St. Johannes Bapt. (65).

Herr Bischof Trelle nahm folgende Weihen und Segnungen vor:

Priesterweihe – 03. Juni 2006 – im Dom zu Hildesheim

Roland Baule
Oliver Lellek
Constantin Sendker

Diakonenweihe – 01. April 2006 – in Holzminden, St. Josef

Thomas Mogge

Diakonenweihe – 03. Dezember 2006 – in Celle, St. Hedwig

Thomas Marx, C.Or.
Adam Ulatowski, C.Or.

Altarsegnung – 21. März 2006

Kapelle des Caritas Senioren- und Pflegeheimes Theresienhof in Hildesheim

Altarsegnung – 08. Oktober 2006

Werktagkapelle der Kirche St. Franziskus in Hannover-Vahrenheide

Herr Weihbischof Koitz nahm folgende Aufnahme und Beauftragungen vor:

Aufnahme unter die Kandidaten für das Priesteramt – 03. Januar 2006 –
Hauskapelle des Priesterseminars in Hildesheim

Thomas Mogge

Beauftragung zum Lektorat und Akolythat – 09. Mai 2006 –
in der Seminarkirche Sankt Georgen in Frankfurt

Stefan Herr

Christoph Horn

Herr Weihbischof Dr. Schwerdtfeger nahm unter die Kandidaten für das
Ständige Diakonat – am 14. Juli 2006 in Bad Harzburg, Liebfrauen – auf:

Steffen Krähe

Christophe Loemba

Dr. Markus Schneider

Dr. Joseph Theruvath

Martin Wirth

Allgemeines Dekret zur Behandlung von Messstipendien in steuerlicher Hinsicht

Nach Auffassung der staatlichen Finanzbehörden stellen Messstipendien, die katholische Geistliche von den Gläubigen erhalten, einen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Um eine etwaige Steuerpflicht des Bistums zu vermeiden, wird für alle Messintentionen, die für Messfeiern ab dem 1. Januar 2007 entgegen genommen wurden bzw. werden, dieses „Allgemeine Dekret zur Behandlung von Messstipendien in steuerlicher Hinsicht“ erlassen.

1. Jeder Priester hat das Recht ein Stipendium zu eigen zu erwerben, jedoch ist er nicht dazu verpflichtet.
2. Nimmt der Priester Messstipendien zur persönlichen Verwendung an, hat er bis spätestens 20. Januar eines jeden Jahres beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal/Verwaltung, Referat Besoldung, eine schriftliche und unterschriebene Erklärung über die Höhe des Betrages vorzulegen, den er im abgelaufenen Jahr insgesamt aus Messstipendien als

persönliches Einkommen erhalten hat. Der entsprechende Betrag wird dann mit der nächsten Gehaltsabrechnung versteuert.

Über die einzelnen Messstipendien zur persönlichen Verwendung ist zum Nachweis ein „Persönliches Stipendienverzeichnis“ zu führen.

3. Verzichtet der Priester auf die Annahme eines Messstipendiums zur persönlichen Verwendung, dann ist die Gabe der Gläubigen nachweisbar einem kirchlichen oder caritativen Zweck zuzuführen. Der Priester hat für die Personalisierung der Intention Sorge zu tragen. Auf diese Weise entsteht keine Steuerpflicht.

Auch bei dieser Vorgehensweise ist bis spätestens 20. Januar eines jeden Jahres eine diesbezügliche schriftliche und unterschriebene Erklärung an das Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Personal/Verwaltung, Referat Besoldung, über das abgelaufene Jahr erforderlich.

4. Wer bis zum 20. Januar eines jeden Jahres keine der beiden Erklärungen abgegeben hat, wird nachfolgend im Zuge der Gehaltsabrechnung mit der Besteuerung eines pauschalen Betrages von 1000,00 Euro für das vergangene Jahr belastet.
5. Eine vorgedruckte Mitteilung, die um die jeweils konkreten Angaben zu ergänzen ist, wird dem Priester im Dezember eines jeden Jahres zugesandt.

Hildesheim, den 12. März 2007

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Diakonenweihe

Am Freitag, dem 23. März 2007, wird Herr Bischof Norbert Trelle den Seminaristen Timm Keßler in Lüneburg, St. Marien zum Diakon weihen.

Hildesheim, den 3. März 2007

Dr. Christian Hennecke
Regens

Treffen der Priester im Ruhestand

Das Treffen der Priester im Ruhestand findet statt

vom 07. Mai bis 09. Mai 2007

im Kolping-Familienferienzentrum Duderstadt.

Referent ist **Prof. Dr. Ludger Veelken** aus Dortmund.

Bischöfliches Generalvikariat

Vorankündigung

Termine der Weihekurswochen im Block Herbst 2007/Frühjahr 2008

(jeweils von Montagnachmittag bis Freitagmittag)

Ort: Tagungshaus Priesterseminar, Neue Straße 3, 31134 Hildesheim

- 05. bis 09. November 2007** für die Weihejahrgänge 1964, 1968, 1974, 1980, 1986, 1992 und 1995
- 11. bis 15. Februar 2008** für die Weihejahrgänge 1963, 1969, 1975, 1981, 1987, 1993 und 1996
- 07. bis 11. April 2008** für die Weihejahrgänge 1962, 1970, 1976, 1982, 1988 und 1994

Kursübergreifend sind alle Priester des Bistums zu einer theologischen Studienwoche „**Das Evangelium nach Johannes**“ vom 03. bis 07. März 2008 eingeladen.

Urlaubsvertretung

Priester für eine Urlaubsvertretung in der Zeit von Mitte Juli (oder letzte Juliwoche) bis ca. Ende August gesucht – wenn möglich, für vier Wochen. Es wären zwei Pfarren in einer wunderschönen, höher gelegenen (ca. 800–900 m Seehöhe) Gegend unweit von Villach in Kärnten zu betreuen.

Quartier wird kostenlos zu Verfügung gestellt.

Kontakt: Tel. 00 43 / 06 76 / 3 82 05 41 oder 00 43 / 06 76 / 7 83 63 57

Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Versetzungen bzw. Ernennungen ausgesprochen:

Domkapitular Heinz-Günter **Bongartz**

Spezialmandat zur Beauftragung von Priestern mit der Verwaltung einer Pfarrei. (Gilt für alle durch die Vorschrift des can. 539 CIC erfassten Fälle.)

Pfarrer Matthias **Kreuzig**

Zum zweiten stellvertretenden Dechant im Dekanat Wolfsburg-Helmstedt zum 31.01.2007.

Pfarrer Thomas **Kick**

21. 12. 2006: Exkardinierung Bistum Hildesheim

21. 12. 2006: Inkardinierung Bistum Osnabrück

Pfarrer Bernhard Josef **Wellner**

Zum Pfarrverwalter in Schöningen, Maria Hilfe der Christen vom 05.03.2007 bis auf weiteres.

Pfarrer Christoph **Müller**

Entpflichtung als Pfarrverwalter in Schöningen, Maria Hilfe der Christen zum 04.03.2007.

Zum Pfarrer in Barsinghausen, St. Barbara zum 15.04.2007.

Wohnung: Kirchdorfer Straße 2, 30890 Barsinghausen

Bischöflicher Kaplan Dr. Stephan **Lüttich**

Ernennung zum Diözesanseelsorger des Malteser Hilfsdienstes für die Diözese Hildesheim zum 08.02.2007.

Diakon Martin **Wolf**

Zum hauptberuflichen Diakon in Braunschweig, St. Cyriakus zum 01.02.2007.

Privat: Dosseweg 7, 38120 Braunschweig

Dienstlich: St. Cyriakus, Donaustraße 12, 38120 Braunschweig-West.

Verstorben:

Am 03.02.2007 verstarb Pfarrer i.R. Randolph **Ludewig**, zuletzt wohnhaft in 31139 Hildesheim, Bischof-Gerhard-Straße 25.

Am 21.02.2007 verstarb Pfarrer i.R. Rainer **Schulz**, zuletzt wohnhaft in 30175 Hannover, Luerstraße 12 A.

Am 01.02.2007 verstarb die Gemeindereferentin i.R. Käthe **Zünkeler**, zuletzt wohnhaft in 30177 Hannover, Oberbeckstraße 1.

Änderungen:

Pfarrer Klaus **Jung** (Umweltbeauftragter der Diözese Hildesheim)

Neue E-Mail-Adresse:

k.jung@sankt-augustinus-hannover.de

Umwelt-Homepage **www.umwelt-dioezese-hildesheim.de** wird Anfang Mai 2007 geschlossen.

Eine neue Homepage ist geplant.

Pfarrer i. R. Wolfgang **Laudahn**

Neue Anschrift ab Januar 2007:

Südstrand **80**, 26282 Wilhelmshaven,

Tel. 0 44 21/98 34 04

Fax: 0 44 21 /98 34 15

E-Mail: w-laudahn@gmx.de

Korrektur:

Diakon Knut **Reimer**

Diakon mit **Zivilberuf** (nicht Hauptberuf) in Hannover, St. Maximilian Kolbe.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-221
Herstellung: Druckhaus Köhler, Harsum. Bezugspreis: jährlich 25 €